



Landarbeiterkammertag

1015 Wien, Marco d'Avianogasse 1, Postfach 258, Telefon 01/512 23 31, Fax 01/512 23 31/70 e-mail oelakt@netway.at

Wien, 16. November 2000

Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen Sektion II/A/1

Stubenring 1 1010 Wien



Betrifft: Entwurf einer 58. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz; GZ: 21.119/30-1/2000

Der Österreichische Landarbeiterkammertag erlaubt sich, zu o.a. Gesetzesentwurf nachstehende Stellungnahme abzugeben:

Zu den Z. 2, 5 und 78 (§§ 5 Abs. 1 Z 13, 7 Z 1 lit. f und Überschrift zu § 585b):

Die ausschließliche Teilversicherung der sog. Erntehelfer gemäß § 9 Abs. 1a des Fremdengesetzes (BGBl. I Nr. 34/2000) in der Kranken- und Unfallversicherung nach § 7 ASVG erscheint, im Lichte des Gleichbehandlungsgrundsatzes, verfassungswidrig.

Zum einen handelt es sich bei dem betroffenen Personenkreis der Erntehelfer im Vergleich zu den sonstigen ausländischen Saisonbeschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft, ebenfalls um Dienstnehmer und kann in der unterschiedlichen Behandlung dieser Gruppen (hier Vollversicherung - da Teilversicherung) keine sachliche Rechtfertigung gesehen werden. Die Unfallhäufigkeit in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft liegt im oberen Drittel und muss die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Invaliditätspension vor Vollendung des 27. Lebensjahres als Folge eines Arbeitsunfalls grundsätzlich gewährleistet bleiben. Dies gilt gerade für den für die Dauer von 6 Wochen beschäftigten ungelernten und unerfahrenen Erntehelfer. Ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz ist augenscheinlich.

Besonders gravierend ist die sachlich nicht gerechtfertigte Maßnahme, wenn mehrmals jährlich, wie in der Praxis üblich, Beschäftigungsbewilligungen von maximal 6 Wochen erteilt werden. Es muss zumindest sicher gestellt werden, dass bei mehrmaligem Einsatz als Erntehelfer und insgesamter Überschreitung der 6 Wochenfrist die Einbeziehung in die Vollversicherung erfolgt.

Zu befürchten ist auch, dass grenznahe Betriebe vermehrt auf ausländische Erntehelfer zurückgreifen werden, da durch diese Regelung (= wesentliche Senkung der Lohnnebenkosten) die Arbeitskraft inländischer Land- und Forstarbeiter teurer wird. Insgesamt stellt diese verfassungsrechtlich bedenkliche Regelung eine nicht unerhebliche Arbeitsplatzgefährdung dar.

-2-

Zu den Z 36 und 80 (§§ 292 Abs. 2a und 590 Abs. 5):

Wenn auch mit der neuen Regelung willkürliche und zufällige Ergebnisse im Ausgleichszulagerecht sinnvollerweise hintangehalten werden, so wird jedoch auch die Höhe der Ausgleichszulage verringert. Einer Einsparung auf Kosten gerade der Ausgleichszulagenbezieher kann nicht zugestimmt werden.

Zu Z 37 (§ 294 Abs. 1 und 2 ASVG):

Die Anwendung der von der Judikatur entwickelten Unterhaltsberechnungen und Unterhaltsanrechnungen im Ausgleichszulagenrecht ist zu befürworten.

Zu Z 69 (§ 357 Abs. 1):

Ebenfalls begrüßt wird die Übernahme der Beseitigung behindertendiskriminierender Bestimmungen des AVG im Bereich des ASVG.

Außerhalb der gegenständlichen Novelle wird dringend angemerkt, dass gemäß § 51 Abs. 3 Z 1 lit. a ASVG der Beitragssatz für Diensmehmer, die bisher dem Entgeltfortzahlungsgesetz unterlagen, für den auf den Dienstgeber entfallenden Beitragsteil um 0,3% auf 3,40% herabgesetzt wurde. Im § 51 Abs. 1 Z 1 lit. b wurde der entsprechende Beitragssatz von bisher 7,4 auf 7,1% herabgesetzt.

Für Dienstnehmer, die dem Landarbeitsgesetz unterliegen (§ 51 Abs. 1 Z 1 lit. c ASVG) gab es weder eine Herabsetzung des Beitragssatzes gemäß § 51 Abs. 1 ASVG, noch eine Änderung der Austeilung der Beiträge gemäß § 51 Abs. 3 ASVG.

Da eine solche Differenzierung zwischen den Dienstgebern bisher nicht gegeben war, und auch kein Grund für eine solche nach dem ARÄG erkennbar ist, sind schnellstens Initiativen zu setzen, um diese Benachteiligung der land- und forstwirtschaftlichen Dienstgeber noch vor dem Inkrafttreten am 1. 1.2000 zu sanieren. Nach den Entgeltfortzahlungsvorschriften des LAG kann innerhalb eines Jahres, bei bestimmten Fallkonstellationen, auch der doppelte Entgeltfortzahlungszeitraum zum Tragen kommen.

Da diese Differenzierung sachlich nicht gerechtfertigt und verfassungswidrig erscheint, und darüber hinaus Arbeitsplätze in der Land- und Forstwirtschaft gefährdet, bzw. das Ausweichen in den gewerblichen Bereich (Gartenbau), unter Verlust der arbeitsrechtlichen Errungenschaften, droht, fordert der Österreichische Landarbeiterkammertag nachdrücklich die Angleichung der Beitragssätze.

Der Präsident:

Der I eitende Sekretär

BR Engelbert Schaufler e.h.

(Mag. Walter Medosch)